



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Dobermann, Johannes: Zur Umgestaltung des Rechtsstudiums.2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

mit dem Fortschrittslöwen. Man läßt sich etwas vorschimpfen und ist befriedigt. Man liest mit Feuereifer und räsoniert nachher über die „Sudenblätter“. Der Redakteur als Bajazzo!

So wird das Reichstagswahlrecht für Preußen einige hunderttausendmal täglich gefordert — laut und stürmisch —, und niemand denkt im Ernst daran. Dies ist die Psychologie der radikalen Presse in Deutschland.



Zur Umgestaltung des Rechtsstudiums

Von Dr. jur. Johannes Dobermann

2



einmal zugleich mit meinem ersten Aufsatz obigen Titels*) erschienen über denselben Gegenstand vom Geheimen Justizrat Professor Dr. Zitelmann in Bonn ein Aufsatz in der Deutschen Juristenzeitung**) und bald darauf eine ihn in erweiterter Form wiedergebende Broschüre.***)

Es ist mir eine besondere Genugtuung, daß von so maßgebender Seite her nicht nur an der heutigen Einrichtung des Rechtsstudiums eben das als Übelstand gekennzeichnet wird, was ich als solchen empfand, sondern daß auch die Umgestaltungsvorschläge des genannten Verfassers eine Erfüllung der von mir ausgesprochenen Wünsche mit enthalten. Im Mittelpunkte dieser Vorschläge, deren warme und offene Sprache dem Verfasser jedenfalls die Sympathien gerade der Jüngern sichern wird, steht freilich ein die jetzige juristische Ausbildung völlig umwälzender Gedanke, ein Gedanke, der das Ziel einer pädagogischen Gestaltung des Rechtsstudiums in vollendeter Weise verwirklicht.

Im Anschluß an meinen genannten Aufsatz möchte ich über die Zitelmannschen Vorschläge in Kürze hier berichten. Der Verfasser geht aus von der Beobachtung des höchst mangelhaften Besuches der juristischen Vorlesungen und Übungen und findet den Grund für diese beklagenswerte Erscheinung in der sachlichen Einrichtung des Studiums selbst, insbesondere in der Anordnung der Vorlesungen, die „so unpädagogisch wie nur irgend möglich“ sei. Eine durchgreifende Änderung tue dringend not. Nur aus praktischen Gründen verzichtet er darauf, den ebenfalls dringend reformbedürftigen Gymnasialunterricht in seine Vorschläge einzubeziehen, und beschränkt sich auf die nach dem Gymnasium liegende Ausbildung. Er lehnt es jedoch ab,

*) Nr. 14 dieser Zeitschrift. — **) Nr. 9.

***) Die Vorbildung der Juristen. Leipzig, Dunder und Humblot, 1909. 45 Seiten.

die Studierenden durch irgendwelche Zwangsmaßregeln zum Hörsaalbesuch zu bewegen. „Innere Teilnahme, auf die alles ankommt, läßt sich nicht erzwingen.“

Seine Hauptforderung ist: doppelter Wechsel zwischen Studium und praktischem Ausbildungsdienst. Die ersten zwei bis drei Semester sollen lediglich der Einführung in die gesamte Rechts- und Staatswissenschaft dienen; sie sollen elementare Einführungsvorlesungen in alle Rechtsdisziplinen sowie die Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie enthalten. Dann soll ein zweijähriger Vorbereitungsdienst folgen, der zu drei Viertel bei den Justiz-, zu einem Viertel bei den Verwaltungsbehörden abzuleisten ist. An ihn soll sich der fünfsemestrige Hauptteil des Studiums anschließen. Dieser soll die bisher üblichen Vorlesungen mit Ausnahme der obengenannten, also das gesamte Recht noch einmal, aber — auf Grund der schon mitgebrachten Vorbildung — in knapperer und zugleich tiefer eindringender Darstellung bringen. Den Abschluß soll ein weiteres Jahr des Vorbereitungsdienstes bilden; darauf folgt dann das Assessorexamen. Damit würde also gegen den jetzigen Zustand in Preußen der Vorbereitungsdienst um ein Jahr verkürzt, das Studium um denselben Zeitraum verlängert.

Dieser Gedanke: einen zweifachen Wechsel zwischen Studium und Vorbereitungsdienst eintreten zu lassen, erscheint ganz außerordentlich glücklich. Ich glaube, jeder Student wird mit Freude nach den ersten drei Studiensemestern die Gelegenheit begrüßen, einen Einblick in das praktische Rechtsleben tun zu dürfen. Es wird sich bei ihm — ich darf diesen Ausdruck gebrauchen — eine gewisse Neugierde regen, einmal zu sehen und zu hören, wie es denn eigentlich bei Gericht zugeht, wie sich die Dinge, von denen er in der theoretischen Vorlesung eine dunkle Vorstellung bekommen hat, im wirklichen Leben abspielen. Diese Neugierde ist nichts Unwürdiges, ist kein Fehler, sondern etwas durchaus Natürliches und Selbstverständliches. Sie geschickt auszunützen ist ein Gebot pädagogischer Klugheit; denn sie ist eine lebendige Kraft, die, richtig geleitet, den Schüler ein gutes Stück weiterführen wird, während sie ganz ungenützt verloren geht, wenn sie nicht befriedigt wird.

Der Prozeß sowohl des Zivil- als auch besonders des Strafrechts weckt ja schon durch seine Lebendigkeit, die Feierlichkeit seiner Formen und die Spannung, wie die Entscheidung fallen wird, das rein äußerliche Interesse sogar des Laien, wieviel mehr das des angehenden Juristen. Ähnliches gilt aber auch für andre Gegenstände: das Grundbuch, die Testamentserrichtung, -verwahrung und -eröffnung, die Zwangsversteigerung, die Führung der verschiedenen Register und vieles andre mehr sind Dinge, die die Neugierde des Anfängers wecken.

Es wird darauf ankommen, ihm in diesem ersten Ausbildungsabschnitt möglichst viel Anschauung zu gewähren, sein Gedächtnis möglichst mit Bildern

zu füllen, die ihn nachher beim weitem theoretischen Studium als lebendige Beispiele begleiten. Seine Mitwirkung bei diesen Vorgängen wird freilich immer nur eine untergeordnete sein können; zu selbständiger Tätigkeit wird er nicht vordringen, weil er dazu am einzelnen Gegenstand zu flüchtig vorbei muß und zu wenig Vorkenntnisse mitbringt. Dies letztere wird ihm hierbei besonders zum Bewußtsein gebracht werden; er wird sehen, daß diese Kenntnisse und wozu sie nötig sind; er wird einigermaßen beurteilen lernen, was man zur eignen Rechtsanwendung braucht.

Aber nicht nur die Erkenntnis der Notwendigkeit, sondern auch der Wunsch nach eingehender theoretischer Beschäftigung wird rege werden. Denn wie theoretisches Studium den Wunsch und das Bedürfnis nach eigener praktischer Betätigung auslöst, so bietet diese eine dauernde Quelle der Anregung zur Ergänzung und Vertiefung der theoretischen Kenntnisse. Und dieser Wunsch wird rechtzeitig seine Erfüllung finden in der Ablösung des praktischen Ausbildungsdienstes durch die Fortsetzung des Studiums. Darin liegt ja gerade der besondere Vorzug dieses Planes, daß er den naturgemäß sich entwickelnden Wünschen und Interessen der Studierenden in der denkbar besten Weise gerecht wird. Kann doch nichts den eignen Lernbetrieb des Lernenden ersetzen, nichts auf den Fortgang des Unterrichts förderlicher wirken als dieser. Man muß aus eigener Erfahrung und Anschauung wissen, wie viel Arbeitskraft und -lust, wie viel wissenschaftliche Begeisterung junger Juristen an abseitsliegende Gegenstände verschwendet oder im Keime erstickt wird, um ermessen zu können, was hier an Kräften dem eignen Fache zugeführt werden könnte. Das Bild würde mit einem Schlage ein andres werden; es würde sich erweisen, daß es nicht am Gegenstande, sondern an seiner Behandlung liegt, wenn heute der Rechtsstudent seinen Kommilitonen andrer Fakultäten an Eifer so nachsteht.

Gewisse Bedenken und Schwierigkeiten werden sich dergleichen umwälzenden Vorschlägen stets entgegenstellen. Sie bleiben auch hier nicht aus, und der Urheber der Vorschläge erkennt sie selbst nicht. Näher darauf einzugehn ist dies nicht der Ort. Zweifellos aber werden sie gegenüber der werbenden Kraft jener Vorschläge kein dauerndes Hindernis für ihre Verwirklichung bilden können.

Geheimrat Zitelmann ist der Überzeugung, daß eine Umgestaltung der juristischen Vorbildung in absehbarer Zeit kommen, und daß sie in der von ihm gezeigten Richtung kommen wird. Wenn er Recht behält, so sind die zu beneiden, die in Zukunft unter solchen idealen Bedingungen Rechtswissenschaft studieren dürfen.

